

Auswirkungen der neuen Rechtsverordnungen zur Strom- und Gasversorgung

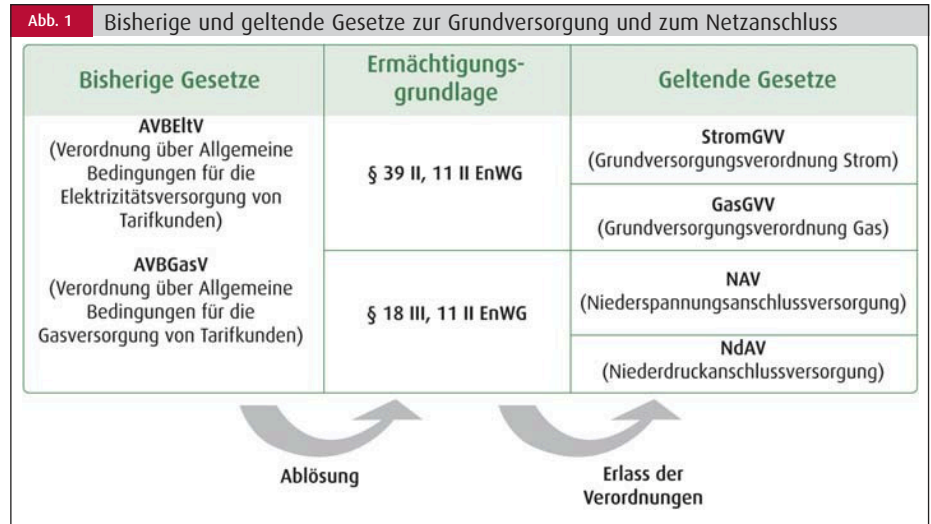
Das Jahr 2006 verzeichnet zahlreiche Gesetzeserlasse und Gesetzesentwicklungen, die das Handeln der Energieversorger entscheidend beeinflussen. Das Energiesteuergesetz sieht beispielsweise seit August für die Besteuerung von Erdgas eine vollkommen neue Besteuerungssystematik vor. Weiterhin ist der Netzzugang für die Sparte Gas seit Oktober entsprechend der Netzzugangsverordnung zu gewährleisten (Entry-Exit-Modell) und der Bericht zur Anreizregulierung zeigt, dass sich der kostenorientierte Ex-post-Ansatz in Form des aktuellen Netzentgeltgenehmigungsverfahrens ab voraussichtlich Januar 2008 schrittweise in eine fremdkostenorientierte und zukunftsgerichtete Erlösobergrenzenbestimmung entwickeln wird.

VON DR. MATTHIAS RINSCHEDI, HOLGER SPRINGBORN UND DR. ULF HANSEN

Die aktuellsten gesetzlichen Veränderungen stellen die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV), die Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die Niederdruckanschlussverordnung (NdAV) dar. Mit diesen Verordnungen werden die Beziehungen des Grund- und Ersatzversorgers sowie des Netzbetreibers zum Kunden geregelt. Es sind erhebliche Pflichterweiterungen für Versorger und Netzbetreiber hinsichtlich des Informationsmanagements, der Form-, Frist- und Verfahrensgestaltung sowie der Haftungstatbestände und Haftungshöchstgrenzen normiert worden.

Die neuen Grundversorgungs- und Netzanschlussverordnungen

Die StromGVV, GasGVV, NAV und NdAV dienen nicht der Reglementierung eines bisher unregulierten Bereichs, sondern ersetzen und erweitern die seit 1979 geltenden Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für Elektrizitäts- und Gasversorgung von Tarifkunden (AVBEltV, AVBGasV (vgl. Abb. 1)). Entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Entflechtung werden mit den sparten-spezifischen Verordnungen die Grund- bzw. Ersatzversorgung sowie der Netzanschluss



und die Anschlussnutzung getrennt nach Netz und Vertrieb geregelt.

StromGVV/GasGVV

Zur Regelung des Verhältnisses des Grund- bzw. Ersatzversorgers zum Kunden wurden auf Grundlage des § 39 II EnWG in Verbindung mit § 115 II S. 3 EnWG und § 1 II des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes sowie dem Organisationserlass vom 22. November 2005 die StromGVV und die GasGVV erlassen (Abb. 2).

Diese Verordnungen unterscheiden sich nur hinsichtlich der Spezifika der jeweili-

gen Sparte. Beide Verordnungen gliedern sich in die Abschnitte

- Allgemeine Bestimmungen,
- Versorgung,
- Aufgaben und Rechte des Grundversorgers,
- Abrechnung der Energielieferung,
- Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses sowie
- Schlussbestimmungen.



Zentrale Regelungspunkte der Allgemeinen Bestimmungen (§§ 1-3 StromGVV/GasGVV) sind der Anwendungsbereich der Verordnungen, Vertragsschlussbedingungen, die Ersatzversorgung sowie terminologische Definitionen. Die StromGVV und die GasGVV werden Vertragsbestandteil aller Grundversorgungsverträge und regeln zudem die Bedingungen der Ersatzversorgung. Dabei gelten sie für alle nach In-Kraft-Treten dieser Verordnungen noch andauernden Versorgungsverträge, die nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossen worden sind. Die Vorschriften hinsichtlich des Vertragsschlusses und der Vertragsbestätigung sehen insbesondere vor, die bisher erforderliche Schriftlichkeit durch die Textform zu ersetzen. Darüber hinaus entstehen im Vergleich zur bisherigen Regelung weitere vertragliche Informationspflichten z. B. der Hinweis auf die Allgemeinen Bedingungen und vorvertragliche Informationspflichten wie die kostenlose Aushändigung der Allgemeinen Bedingungen.

In Bezug auf die Art und den Umfang der Versorgung (§§ 4-7 StromGVV/GasGVV) sind neue Fristen sowie Informations- und Handlungspflichten für den Grundversorger normiert worden. Die öffentliche Bekanntgabe von Änderungen der Allgemeinen Preise muss mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Änderungen sind dem Kunden neuerdings brieflich mitzuteilen und auf der Internetseite zu veröffentlichen. Schließlich sind die Grundversorger verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Neben diesen Pflichtenerweiterungen sehen die Verordnungen auch eine Pflichtenreduktion vor: Die Grundversorger sind nunmehr von der Leistungspflicht befreit, sofern der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat.

Die Aufgaben und Rechte des Grundversorgers – geregelt in §§ 8-10 StromGVV/GasGVV – beziehen sich auf die Messeinrichtungen, das Zutrittsrecht und die Vertragsstrafe. Hier wurden Veränderungen für das Zutrittsrecht zum Grundstück des Kunden normiert. Nunmehr ist der Zutritt erst nach vorheriger Benachrichtigung, die mindestens eine Woche vor dem Betretungster-

min zu erfolgen hat, und in der zumindest ein Ersatztermin angeboten wird, zu gewähren. Hinsichtlich eines vertragswidrigen Energieverbrauchs oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der preislichen Angabepflicht durch den Kunden ist die seitens des Kunden zu leistende maximale Vertragsstrafe stark reduziert worden.

Die Abrechnung der Energielieferung ist gesetzlich in die Themen Ablesung, Abrechnung, Abschlagzahlung, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, Rechnungen und Abschläge, Zahlung sowie Berechnungsfehler unterteilt (§§ 11-8 StromGVV/GasGVV). Die Grundversorger haben danach die Möglichkeit, die Ablesedaten der Netzbetreiber zum Zwecke der Abrechnung zu verwenden. Der Kunde kann dem Verlangen des Grundversorgers nach Selbstabletung bei Unzumutbarkeit widersprechen. In diesem Fall hat der Grundversorger die Ablesung unentgeltlich durchzuführen.

Die Abrechnung selbst wurde bis auf sprachliche Anpassungen im Wesentlichen lediglich dahingehend modifiziert, dass für den Fall des Vertragsabschlusses durch Energieentnahme eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig ist. Hinsichtlich der Abschlagszahlungen bleibt die gesetzliche Grundlage bis auf terminologische Anpassungen unverändert. Dahingegen setzt das Verlangen nach Vorauszahlungen nach den neuen Verordnungen zusätzlich voraus, dass der Kunde detailliert und in verständlicher Form über diese unterrichtet ist. Des Weiteren kann der Grundversorger, statt Vorauszahlungen zu verlangen, Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige Vorkassensysteme beim Kunden einrichten.

Während in Bezug auf die Sicherheitsleistungen inhaltlich keine neuen Aspekte reguliert wurden, gilt für die Gestaltung der Rechnungen und Abschläge, dass auf die im Abrechnungszeitraum eingetretenen Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen hinzuweisen ist und dass der Grundversorger mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzubieten hat. Gemäß der Regelungen zu den Zahlungs- und Verzugsmodalitäten ist

der Kunde zur Zahlungsverweigerung beziehungsweise zum Zahlungsaufschub berechtigt, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der ausgewiesene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als dem Doppelten des vorherigen Abrechnungszeitraumes entspricht. Gleiches gilt bei dem kundenseitigen Verlangen einer Nachprüfung.

Bei erneuter Zahlungsaufforderung kann der Grundversorger die Einzugskosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Dabei muss diese Berechnung einfach nachvollziehbar sein, und auf Verlangen muss die Berechnungsgrundlage nachgewiesen werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Des Weiteren wurde explizit normiert, dass § 315 BGB, der unter bestimmten Bedingungen die Festsetzung der Billigkeit des Preises durch ein Gericht vorsieht, unabhängig von der beschriebenen Zahlungspflicht gilt. Die Regelung der Berechnungsfehler auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung wurde lediglich insofern ergänzt, als dass der Nachberechnung der korrigierte Verbrauch zu Grunde zu legen ist.

Die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses (§§ 19-21 StromGVV/GasGVV) umfasst die Unterbrechung der Versorgung sowie die ordentliche und die außerordentliche Kündigung. Die Möglichkeit der Unterbrechung der Versorgung wurde durch die StromGVV/GasGVV erheblich restriktiver gestaltet. Während der Grundversorger bisher bereits zur fristlosen Einstellung der Versorgung berechtigt war, sofern der Kunde der AVBELT oder der AVELTGasV zuwiderhandelte, erfordert die Unterbrechung ohne vorherige Androhung nun, dass der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt. Darüber hinaus muss die Unterbrechung notwendig sein, um den Gebrauch der Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern. Dabei wird sich erst in der Praxis zeigen, welcher Maßstab für die Erheblichkeit anzusetzen ist.

In Bezug auf die ordentliche Kündigung sehen die neuen Verordnungen einschneidende Veränderungen vor. Neben Veränderungen der Form- und Verfahrensvorschriften ist nunmehr beispielsweise eine Kündigung des Kunden grundsätzlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, während bisher erstmals zum Ablauf eines Jahres gekündigt werden konnte. Die Möglichkeit des Grundversorgers, den Vertrag fristlos zu kündigen, setzt voraus, dass die Unterbrechungsbedingungen wegen schuldhaften und nicht unerheblichen gesetzeswidrigen Handelns des Kunden zum wiederholten Male gegeben sind. Eine fristlose Kündigung aufgrund anderer Zuwiderhandlungen kann nur erfolgen, wenn diese zwei Wochen zuvor angedroht wurde.

In den Schlussbestimmungen (§§ 22-23 StromGVV/GasGVV) ist nunmehr einheitlich festgelegt, dass der Ort der Energieabnahme der Gerichtsstand für die aus dem Grundversorgungsvertrag resultierenden Verpflichtungen ist und dass der Grundversorger die Kunden über die Vertragsanpassung durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf der Internetseite zu informieren hat.

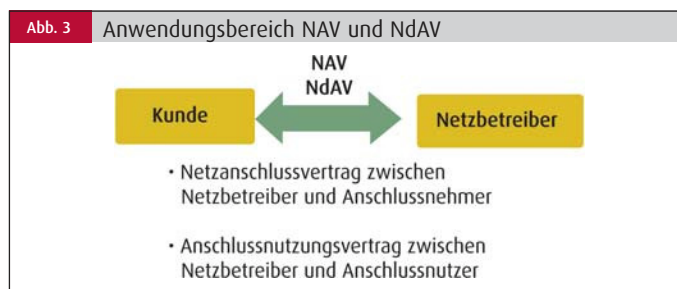
NAV und NdAV

Zur Regelung des Netzanschlusses und damit des Verhältnisses des Netzbetreibers zum Kunden wurden auf Grundlage der §§ 18 III, 21b III S. 1, 24 S. 1, 2 EnWG in Verbindung mit §§ 11 II, 115 I 48 II S. 1 EnWG, § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass vom 16. August 2002 die NAV und die NdAV erlassen (Abb.3).

Auch diese Verordnungen unterscheiden sich nur in den Spezifika der jeweiligen Sparte. Sie gliedern sich in die fünf Abschnitte

- Allgemeine Bestimmungen,
- Netzanschluss,
- Anschlussnutzung,
- Gemeinsame Vorschriften und
- Schlussbestimmungen.

Gemäß der allgemeinen Bestimmungen in den §§ 1-4 NAV und NdAV werden die Inhalte dieser Verordnungen Bestandteil aller Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss und grund-



sätzlich auch über die Anschlussnutzung. Sie gelten zudem rückwirkend für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse zwischen Netzbetreiber und Auftraggeber bzw. Eigentümer sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher. Sie normieren insbesondere die Bedingungen des Vertragschlusses und die Informationspflichten des Netzbetreibers. Letzterer ist beispielsweise verpflichtet, den Kunden unentgeltlich die Allgemeinen Bedingungen auszuhändigen und diese auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Die Regelung des Netzanschlusses (§§ 5-15 NAV und NdAV) sieht keine massiven inhaltlichen Änderungen, sondern überwiegend leichte Verfahrens-, Frist- und Formveränderungen sowie Informationspflichtenerweiterungen vor. So muss der Netzbetreiber beispielsweise vor der Herstellung eines Netzanschlusses den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum bekannt geben. Für den Fall, dass zu einem bestehenden Netzanschluss weitere Netzanschlüsse hinzukommen und ersterer dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilnetzes wird, gilt für die Neuaufteilung der Herstellungskosten des Netzanschlusses eine zehnjährige statt wie zuvor eine fünfjährige Frist. Des Weiteren können Netzbetreiber von dem Anschlussnehmer Baukostenzuschüsse nunmehr lediglich in Höhe von 50 Prozent statt der bisherigen 70 Prozent verlangen.

Die Normen zur Anschlussnutzung (§§ 16-18 NAV und NdAV) reglementieren die Nutzung des Anschlusses, die Unterbrechung der Anschlussnutzung und die Haftung bei Störungen. Neben Veränderungen im Detail (zum Beispiel wurde der Verschiebungsfaktor von 0,8 induktiv auf 0,9 induktiv verändert) und weiteren Informationspflichten bei der Unterbrechung der Anschlussnutzung wurde die Haf-

tung hinsichtlich des Haftungstatbestandes sowie der Haftungshöchstgrenzen grundsätzlich neu geregelt. Bei Sachschäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind,

ist eine Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlusskunden bis zu jeweils 5.000 Euro möglich. Wird grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, kann nun eine unbegrenzte Haftung anstatt der bisherigen Obergrenze von 2.500 Euro gefordert werden. Auch hinsichtlich der Kompensationspflicht von Vermögensschäden ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftungshöchstgrenze pro Kunde von 5.000 Euro auf unbegrenzt erhöht worden. Zusätzlich wurde die maximale Gesamthaftungssumme für nicht vorsätzlich verursachte Schäden auf nunmehr 40 Millionen Euro vervierfacht.

In den Gemeinsamen Vorschriften (§§ 19-27 NAV und NdAV) werden unter anderem die Netzbetreiberrechte sowie die Beendigung des Rechtsverhältnisses geregelt. Für eine prozessuale Umsetzung der veränderten Regulierung ist hinsichtlich des Anlagenbetriebes insbesondere die Ausgestaltung der Zutrittsrechte zu beachten. Der Kunde ist neuerdings zunächst über einen beabsichtigten Zutritt zu informieren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass beispielsweise die Benachrichtigung über einen Ablesetermin an eine Dreiwochenfrist gebunden und zusätzlich zwingend ein Ersatztermin anzubieten ist. Erhebliche Veränderungen wurden hinsichtlich der Beendigung des Rechtsverhältnisses sowie der Unterbrechbarkeit normiert. Hier sind neue Bedingungen und zusätzliche Informationspflichten vorgesehen, durch die das Unterbrechungsrecht des Netzbetreibers erheblich restriktiver ausgestaltet ist. Darüber hinaus gilt auch nicht mehr die bisherige vertragliche Mindestfrist von einem Jahr. Das Netzanschlussverhältnis kann nunmehr mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Diese und weitere Regelungen in den Gemeinsamen Vorschriften erfordern erhebliche prozessuale Anpassungen für die Netzbetreiber.

Im Rahmen der Schlussbestimmungen (§§ 28-29 NAV und NdAV) ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnehmer über die Möglichkeit der Anpassung der bestehenden Verträge an diese Verordnungen (§ 115 I S. 2 EnWG) zu informieren und zusätzlich auf dessen Verlangen all diejenigen Verträge anzupassen, die eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnungen haben. Für den Netzbetreiber kann dies bedeuten, die bestehenden Verträge zum weit überwiegenden Anteil anpassen zu müssen.

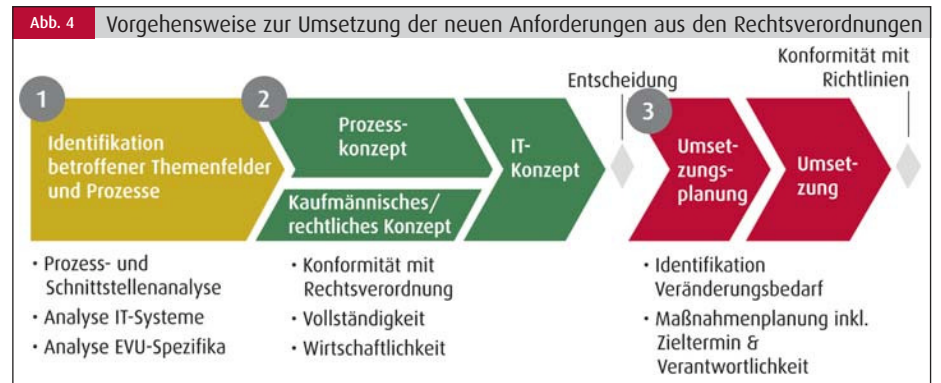
Bedeutung für die Praxis

Wie bereits mit den Ausführungen zu den analysierten Verordnungen zur Grundversorgung und zum Netzanschluss aufgezeigt wurde, haben die Pflichten der Grundversorger hinsichtlich des Informationsmanagements, der Form-, Frist- und Verfahrensgestaltung sowie der Haftungstatbestände, Haftungshöchstgrenzen und der Berücksichtigung der Altverträge erhebliche Erweiterungen erfahren.

Die Anforderungen der Netzanschlussverordnung werden in einem dreistufigen Vorgehen gelöst (vgl. hierzu Abbildung 4).

In der ersten Projektphase werden zunächst für die Bereiche Prozesse, kaufmännische und rechtliche Themen (z.B. Verträge, Versicherungsvertragsportfolio) sowie IT die relevanten gesetzlichen Veränderungen vollständig identifiziert. Diese werden im Rahmen einer Analyse der Prozesse und Schnittstellen, der kaufmännischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der IT-Systeme an der Ist-Situation gespiegelt, um anschließend die resultierenden praktischen Auswirkungen ableiten zu können. Beispiele für relevante Themen sind:

- Integration des Versands der Anschlussnutzungsverträge in den Lieferantenwechselprozess des Abrechnungssystems und Abgrenzung zu dem herkömmlichen Hausanschlussprozess;
- Überarbeitung des Hausanschluss-Workflows, um den Abschluss eines Netzanschlussvertrages als Bedingung für den Hausanschlussbau sicherzustellen;
- Regelung der Archivierung von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverträgen;



- wirtschaftliche Bewertung der geänderten Baukostenzuschüsse und des resultierenden Kostendrucks;
- Prüfung des bestehenden Versicherungsportfolios aufgrund der Veränderung der Haftungsmodalitäten und des sich damit verändernden Haftungserwartungswertes.

Im Rahmen von Expertenworkshops werden in der zweiten Projektphase für die genannten Themenbereiche und die identifizierten Anpassungsbedarfe Konzepte erarbeitet. Neben der Konformität mit den Rechtsverordnungen und der Sicherstellung einer vollständigen Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen steht dabei die Zielsetzung einer möglichst effizienten und somit wirtschaftlichen Umsetzung der Anforderungen im Vordergrund. Diese wird insbesondere durch Definition möglichst effizienter, schnittstellenarmer und einheitlicher Prozesse realisiert (z. B. für den Abschluss von Netzanschlussverträgen).

Im Rahmen der dritten Projektphase wird schließlich eine Umsetzungsplanung erstellt, um die in den Konzepten getroffenen Festlegungen möglichst zeitnah, vollständig und effizient zu implementieren. Auf dieser Basis wird die Umsetzung der Maßnahmen initiiert und mittels eines konsequenten Umsetzungscontrollings eine zügige Implementierung sichergestellt.

Fazit

Die neuen Gesetze erfordern umfangreiche Anpassungen in den Bereichen Prozesse, kaufmännische und rechtliche Themen sowie IT-Systeme. Zur Sicherstellung einer vollständigen Berücksichtigung der gesetzlichen

Änderungen sowie der Konformität mit den einzelnen Regelungen hat sich eine systematische dreistufige Verfahrensweise bewährt. Bei den erforderlichen Anpassungen darf neben einer konsequenten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben die Zielsetzung einer möglichst effizienten und somit wirtschaftlichen Umsetzung der Anforderungen nicht aus den Augen verloren werden. ■

zur Person

Dr. Matthias Rinschede

- Promovierter Wirtschaftsinformatiker
- Partner der Managementberatung CTG Corporate Transformation Group; Tätigkeitsschwerpunkte: Prozessoptimierung sowie Reorganisation von IT-Strukturen und Shared Services
- Zuvor Tätigkeit in verantwortlicher Position bei einer internationalen Strategieberatung sowie bei einem amerikanischen Softwarehaus

Holger Springborn

- Wirtschaftsingenieur
- Senior Manager der CTG Corporate Transformation Group
- Tätigkeitsschwerpunkte in der Prozessoptimierung und Reorganisation, Kostensenkung sowie im Kooperationsmanagement
- Zuvor mehrere Jahre bei einem mittelständischen Beratungsunternehmen für die Gestaltung von Logistikprozessen tätig

Dr. Ulf Hansen, LL.M

- Promovierter Wirtschaftsjurist
- Associate der CTG Corporate Transformation Group; Projekt- und Tätigkeitsschwerpunkte: Prozessanalyse und -gestaltung sowie ökonomische Analyse, Bewertung und Umsetzung aktueller Rechtsentwicklungen der Energiewirtschaft